



Merkblatt zur Einführung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer zum 01.01.2012

Zusammenfassung:

Ab dem 01.01.2012 werden alle erbfolgerrelevanten Urkunden, die in amtliche Verwahrung gegeben werden, bei der Bundesnotarkammer in einem zentralen Testamentsregister erfasst. Dadurch soll das Auffinden von amtlich verwahrten erbfolgerrelevanten Urkunden erleichtert werden. Die Bundesnotarkammer wird ab 01.01.2012 über sämtliche Sterbefälle, die einem inländischen Standesamt bekannt werden, informiert und prüft dann, ob eine entsprechende Urkunde zur Regelung des Nachlasses im zentralen Testamentsregister verzeichnet ist. Ist dies der Fall, wird die entsprechende Verwahrstelle benachrichtigt. Diese wird dann die Ablieferung der Urkunde veranlassen.

Was wird im Testamentsregister verwahrt?

Nur erbfolgerrelevante Urkunden, die öffentlich beurkundet oder in amtliche Verwahrung genommen sind, sind registerfähig. Ersteres sind sämtliche letztwillige Verfügungen die notariell oder konsularisch beurkundet sind, also zum Beispiel Testamente und Erbverträge. Letzteres sind alle eigenhändigen Testamente, die bei den Amtsgerichten in besondere amtliche Verwahrung genommen sind. Die Registrierung dieser Dokumente ist ab 01.01.2012 zwingend, d.h. es besteht ab diesem Zeitpunkt eine Meldepflicht. Privat verwahrte, eigenhändige Testamente können im Register nicht dokumentiert werden, denn nur die amtlichen Verwahrorte werden im Sterbefall benachrichtigt.

Wie läuft das Verfahren für im Ausland ansässige Deutsche ab?

Erbfolgerelevante Erklärungen können grundsätzlich nur bei entsprechender Befugnis des Konsularbeamten in deutschen Auslandsvertretungen beurkundet werden. Solche von einem Konsularbeamten aufgenommenen Urkunden müssen dann im Original an das zuständige Verwahrgericht in Deutschland übersandt werden.

Daneben informiert der Konsularbeamte anhand eines entsprechenden Meldeformulars das Zentrale Testamentsregister. Vom Verwahrgericht erhält der Testierer eine Bestätigung in Form eines Hinterlegungsscheins. Zudem wird eine Verwahrgebühr fällig, die vom Wert des Nachlasses abhängig ist. Vom Zentralen Testamentsregister erhält der Testierer nach der erfolgreichen Registrierung der Urkunde im Register eine Eintragungsbestätigung samt Registriernummer. Für die Registrierung fällt eine Gebühr in Höhe von 18 € an.

Damit die Bundesnotarkammer ihren Prüfungsaufgaben auch bei Sterbefällen im Ausland nachkommen kann, informieren die deutschen Auslandsvertretungen das Standesamt I in Berlin über alle ihnen bekannt gewordenen Sterbefällen von Deutschen.

Um eine erbfolgerelevante Urkunde ausfindig zu machen, können Amtsträger wie Gerichte und Notare in Deutschland eine elektronische Abfrage beim Zentralen Testamentsregister machen.

Die deutschen Auslandsvertretungen haben keine Möglichkeit, diese Abfrage vorzunehmen.

Bürgerinnen und Bürger können sich auch direkt an die Bundesnotarkammer wenden:

E-Mail: info@testamentsregister.de

Telefax: +49 - 30 - 38386688

Internet: www.testamentsregister.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.